

Erklärung.

[7210]

Die Firma **R. v. Decker's Verlag (G. Schenk)** in Berlin bezieht mich in Nr. 29 des Börsenblattes, in der in Nr. 26 erfolgten Ankündigung meines Verlagswertes:

Kassen-Instruktion

für

die preussischen Justizbehörden

vom 1. Dezember 1884

mit ihren Abänderungen bis auf die Gegenwart, mehreren Formularen und einem Anhang,

enthaltend

die Vorschriften über das Verwaltungs-
zwangsverfahren nebst Tarif, den Ge-
bührenansatz und die Registerführung
der Gerichtsvollzieher und einem Ver-
zeichnis der Kapitel und Titel des Justizetat.

Unter Berücksichtigung
der ministeriellen Verfügungen

ergänzt und zusammengestellt

von

C. Kurz,

Amtsgerichtsrat,

aufsichtsführendem Amtsrichter und Kassenkurator.

gr. 8^o. Preis eleg. kart.: 2 M 25 S ord.,

1 M 70 S no., 1 M 55 S bar.

Freiexemplare 9/8 in Rechnung;

7/6 gegen bar.

„durchaus der Wahrheit entgegen“ be-
hauptet zu haben.

„daß die amtliche Ausgabe der Kassen-
Instruktion nicht mehr verwendbar sei“.

Indem ich diese Anklage seitens genannter Firma
gebührend zurückweise, begnüge ich mich
damit, Folgendes zu entgegnen:

„Die bestrittenen Worte stammen aus
der Feder des Herrn Verfassers des
Werkes, Amtsgerichtsrat Kurz selbst.
Sie sind wörtlich dem Vorwort des Buches
entnommen, in welchem es heißt:

„Die mehrfachen Abänderungen und Er-
gänzungen, welchen die Instruktion für die
Verwaltung der Kassen bei den Preussischen
Justizbehörden seit ihrer Emanation im Jahre
1884 unterworfen worden ist, haben in den
beteiligten Kreisen den Wunsch nach einer
Zusammenstellung der in Betracht kommenden
Vorschriften hervortreten lassen. Die vor-
handene amtliche Ausgabe der Kassen-
Instruktion ist infolge der wieder-
holten eingreifenden Veränderungen
für den praktischen Gebrauch nicht ver-
wendbar, so daß auch beim Mangel einer
sonstigen geeigneten Ausgabe in der That ein
Bedürfnis vorlag, eine solche zu veranstalten.“

Obwohl ich keine Ursache hatte an der Be-
hauptung des Herrn Autors zu zweifeln, habe
ich trotzdem bei demselben diesbezüglich angefragt
und unter ausdrücklicher Betonung, daß
er voll und ganz seine Behauptung auf-
recht erhalte, nachstehende Erklärung emp-
fangen:

„Wenn die betreffende Firma glaubt, daß
sie die veraltete amtliche Ausgabe von
87 durch Separatabdrucke späterer ergänzender

Verfügungen zu einer brauchbaren gemacht
habe, so kann ich dem nicht beipflichten. Es
wird jeder zugeben müssen, daß ein altes Buch
mit ca. 100 §§, von welchen über 1/3 durch
Einklebung von Tekturen und Formularen be-
richtet und ergänzt werden muß, für den
praktischen Dienst nicht als brauchbar
bezeichnet werden kann. Eine Tektur zur
Allgemeinen Verfügung vom 9. De-
zember 1890, welche eine ganze Druckseite
füllt und zum Teil sogar Tektur Nr. I ent-
kräftet, wodurch also das Ergänzungsmaterial
nicht einmal vollständig ist, ist gar nicht
erschienen; die Tekturen sind ferner nicht
als amtliche bezeichnet und entsprechen,
zum Teil nicht dem amtlichen Text der All-
gemeinen Verfügungen. So enthält Tektur
Nr. II vom 7. Sept. 1891 grobe Fehler,
welche sich im amtlichen Original im Justiz-
Ministerial-Blatt nicht vorfinden. Außerdem
mache ich darauf aufmerksam, daß schon ein
Jahr nach dem Erscheinen der amtlichen Aus-
gabe von 1887 von dem Landgerichtsrat
Schönfeld eine Ausgabe der Kassen-Instruktion
veranstaltet worden ist und daß es im Vor-
wort derselben heißt:

„Die zweimalige durchgreifende Abände-
rung der Kassen-Instruktion hat den gegen-
wärtigen Neudruck veranlaßt, welcher um
so willkommener sein wird, als nicht ein-
mal die Justizverwaltung eine anderweite,
amtliche Ausgabe veranstaltet, sondern den
Beamten die Nachtragung an den betreffen-
den Stellen überläßt. Hiernach ist zu er-
warten, daß die neue Ausgabe der nach-
folgenden Zusammenstellung einem fühl-
baren Mangel abhelfen und deshalb ihr
bisheriger Anklang sich noch bedeutend
steigern wird.“

„Wenn dieser Mangel schon damals so
fühlbar gewesen ist, so läßt sich ermessen, daß
nach den durchgreifenden Änderungen vom
Jahre 1890 und namentlich vom 7. 9. 91
der Mangel zu einem unerträglichem gewor-
den ist.“

Schließlich schreibt der Herr Verfasser:

„Das beteiligte Publikum hat selbst darüber
zu Gericht zu sitzen und sich mit der Entscheidung
der Frage zu befassen, ob die Ansicht der
v. Decker'schen Firma oder diejenige des Ver-
fassers die richtige ist. Die Entscheidung wird
von den Gerichten bzw. von deren Beamten
und Vorständen selbst, welchen wohl ein eigenes,
sachgemäßes Urteil zugetraut werden darf,
abhängen.“

Daß dieses in der That zu Gunsten der
Ansichten des Herrn Verfassers bereits ausge-
fallen, also ein Bedürfnis nach einer bis auf
den heutigen Tag ergänzten praktischen Aus-
gabe der Kassen-Instruktion tatsächlich vor-
handen ist, geht daraus hervor,

daß ich meinen Büchern gemäß
binnen fünf Tagen 115 Exemplare des
Kurz'schen Werkes abgesetzt habe, wobei
daselbe sogar noch der Unterstützung des Sor-
timentsbuchhandels entbehrt hat, da das Buch
bislang noch nicht à cond. versandt ist! —

Wertwürdig bleibt es immerhin, daß die
gen. Firma gegen meine Ankündigung protestiert,
nicht aber seiner Zeit schon gegen das Vorwort
der Schönfeld'schen Ausgabe, welches eine
neue Herausgabe der Kassen-Instruktion als einen
„fühlbaren Mangel“ hinstellt, Einspruch er-
hoben hat.

Nach diesen Erörterungen muß ich gegen
die Anklage der Firma **R. v. Decker's Verlag
(G. Schenk)** Einspruch erheben und meine
Behauptung aufrecht erhalten.

Berlin, den 8. Februar 1892.

Otto Liebmann.

Entgegnung.

[7664]

Auf obige Auslassungen der Herren
C. Kurtz und **Otto Liebmann** haben
wir nur zu erwidern, das unsere „amt-
liche“ Ausgabe der Kassen-Instruktion,
sowie die dazu gehörigen Tekturen
vom 5. Mai 1888 (nebst Abänderung hierzu
vom 9. Dezember 1890) und vom 7. Sep-
tember 1891 unter Redaktion
des Königlichen Justiz-Mini-
steriums gedruckt und heraus-
gegeben sind und neuerdings
erst von demselben noch als
vollkommen brauchbar erklärt
wurden!

Es steht demnach uns nicht zu, eine
Kritik hierüber auszuüben.

Als wir die Ankündigung des Herrn
Liebmann lasen, mit der Behauptung,
dass unsere Kassen-Instruktion unbrauch-
bar sei, fragten wir telephonisch an, wie
er zu dieser Behauptung käme? Darauf
wurden wir kurz abgefertigt durch Schluss-
ruf!

Erst auf unsere schriftliche Einsprache
wegen dieses Verfahrens, erhielten wir den
Bescheid: dass er nur die Worte des Ver-
fassers aus dem Vorworte in seiner Anzeige
wiederholt habe

Hätten wir diese Auskunft gleich er-
halten, dann würden wir unsere Anzeige
präziser haben fassen können; so aber blieb
uns nur der Widerspruch gegen jene un-
richtige Behauptung, die auch im König-
lichen Justiz-Ministerium noch als unzu-
treffend bezeichnet wird.

Letzterem liegt übrigens bereits die An-
gelegenheit vor und wird auch von dort aus
ihre weitere Erledigung finden, die wir als-
dann veröffentlichen werden.

Den Vorwurf einer Anklage gegen
Herrn **Liebmann** müssen wir aber ent-
schieden zurückweisen. Wir haben nur einer
unrichtigen Behauptung widersprochen und
müssen diesen Widerspruch auch ferner-
hin aufrecht erhalten.

Berlin, 16. Januar 1892.

R. v. Decker's Verlag

G. Schenk,

Königlicher Hofbuchhändler.

[7585] In Kürze erscheint:

Nachklänge
aus dem Heiligthum.

Ein Jahrgang Predigten

von

P. Dr. Siedel in Tharandt.

8^o. In guter Ausstattung.Diese Predigten des in seiner engeren Hei-
mat wohl bekannten Verfassers wurden haupt-